109. Sest die Beleidigung das Bewußtsein der Ehre und des ehrenkränkenden Charakters der Kundgebung auf seiten des Gekränkten voraus?

St. &. \$. 185.

II. Straffenat. Urt. v. 2. Mai 1884 g. M. Rep. 971/84.

I. Landgericht I Berlin.

Der erste Richter hatte den Angeklagten aus §. 185 St. G.B.'s verurteilt, weil er in Gegenwart von Mädchen im Alter von 13 und 11 Jahren unzüchtige Zoten gemacht hatte.

Mus ben Grünben:

Schon in erster Inftanz hatte ber Angeflagte geltend gemacht, daß ber dargelegte Vorfall eine Beleidigung beshalb nicht enthielte, a. weil die Kinder nicht gewußt hätten, was die seitens des Angeklagten ge= brauchten Worte bedeuteten, und b. weil, wenn sie es gewußt haben follten, fie dadurch, daß fie längere Reit bei dem Angeklagten verblieben und nicht fogleich, nachdem das erfte unzüchtige Wort gefallen war, die Backstube verließen, zu erkennen gegeben hatten, daß sie sich in ihrer Ehre nicht verlett fühlten. Über die thatsächlichen Unterlagen dieser Behauptungen des Angeklagten, über das Verständnis der Kinder von der unzüchtigen Aufforderung des Angeklagten und über den Ginbruck, den die Kinder empfangen haben, läht sich das Urteil nicht. wenigstens nicht in einer jeden Zweisel ausschließenden Klarheit, aus, es verwirft aber den Einwand des Beklagten unter der Erwägung: a. daß eine Beleidigung auch angenommen werden fonne, wenn auf feiten des Gefränkten das Bewußtsein der Chrenkrankung nicht ober noch nicht vorhanden fei; b. daß das Gefühl des Beleidigten nur barüber entscheibe, ob die Beleidigung verfolgt werden solle, aber nicht barüber, ob überhaupt eine Beleidigung vorhanden fei.

Die Revision scheint den ersten Grund (zu a) gelten zu lassen, bekämpst aber die weitere Ansicht, daß das Gefühl des Gekränkten unberücksichtigt bleiben müsse. Es muß indes der Ansicht des ersten Richters beigetreten werden.

Bei Verletung von Personen an Leben, Leib oder Gut ist es für den Thatbestand der in Frage kommenden Reate ohne Bedeutung, ob der Verlette sich zur Zeit der That im Zustande der Bewußtlosigkeit

befunden hat oder nicht, ferner ob der Verlette von der Verletung seines Rechtes jemals Kenntnis erhalten hat ober nicht. muß auch bei Angriffen gegen die Ehre gelten. Die Beleidigung er= fordert nur eine vorfähliche und rechtswidrige Kundgebung der Miß= achtung eines anderen. Ist, wie im vorliegenden Falle, die Kundgebung zur Renntnis eines Dritten gelangt, so ist es für ben Thatbestand bes 8. 185 St. G.B.'s gleichgültig, ob und eventuell aus welchem Grunde bie Verletung dem Verletten unbefannt geblieben ift. Unerheblich ift selbst ber Umstand, daß bem Beleidigten das Bewußtsein seiner Ehre überhaupt fehlte, wie dies bei unentwickelten Kindern und bei Geiftesfranken zutreffen fann. Allerdings werden für die Frage, ob eine be= ftimmte Rundgebung für beleidigend erachtet werden tann, die person= lichen Gigenschaften und Beziehungen bes Angegriffenen regelmäßig nicht ohne Bebeutung sein; daraus läft sich jedoch nicht als Grundsat berleiten, daß das Bewußtsein von der ftattgehabten Beleidigung auf feiten bes Gefrankten zum Thatbestande bes &. 185 gehöre. Ift aber ber Thatbestand bieses Vergebens nicht einmal von ber Renntnis bes Vorganges seitens des Beleidigten abhängig, so vermag auch der Umstand, daß eine Person, trot erlangter Kenntnis des Vorganges, die Beleidigung als folche nicht empfindet, den Thatbestand der Beleidigung nicht auszuschließen. Gewöhnlich wird in solchen Fällen teine Beftrafung eintreten, aber nur, weil regelmäßig der Verlette einen Un= trag auf Strafverfolgung zu ftellen keinen Unlag haben wird; biefer Hinderungsgrund entfällt aber, sobald eine britte Berson in Bertretung des Verletten oder traft eigenen Rechtes sich zum Antrage entschließt.

Insoweit der Verletzte zu den Unzurechnungsfähigen gehört, erkennt die Revision selbst an, daß für die Frage, ob eine Beleidigung verübt ist, die Empfindung des Verletzten nicht in Betracht zu ziehen ist; warum aber der Fall, daß der zurechnungsfähige Verletzte nicht zum Verständnisse der Kundgebung gelangt, einer abweichenden Beurteilung unterliegen soll, ist nicht abzusehen. Die Revision versucht zwar, die von ihr besiebte Unterscheidung in der Weise zu begründen, daß sie als Konsequenz der von ihr bekämpsten Anschauung hinstellt, in jeder außersehelichen Beischlafsvollziehung, auch wenn sie mit der vollsten Zustimmung des weiblichen Teiles vor sich gehe, müsse dann eine Beleidigung der Frauenehre gefunden werden. Dieser Schluß ist indes nicht gerecht-

fertigt, da es Sandlungen absolut beleidigenden Charakters nicht giebt, für die Feststellung des objektiven wie des subjektiven Thatbestandes der Beleidigung vielmehr stets die Umstände des konkreten Falles in Betracht fommen.

Hat aber die Revision durch die letterwähnte Schlufiolgerung. sowie durch die Ausführung, daß die Kinder nach dem Vorfalle noch längere Zeit im Backzimmer verblieben seien, und daß bei Mädchen im Alter von beinahe 12 und 14 Jahren das Gefühl für weibliche Chre schon bedeutend ausgeprägt sei, ben Sat: "volenti non fit injuria" hier heranziehen wollen, so bedarf es doch für den vorliegenden Kall feiner Erörterung, ob und inwieweit jener Sat im Falle bes &. 185 St. G.B.'s Anwendung finden fann. Hatten nämlich die Rinder fein Berftändnis von der Unzüchtigkeit in dem Berhalten des Angeklagten, fo kann aus ihrem paffiven Verhalten, insbesondere aus dem behaupteten längeren Berbleiben im Bactzimmer, fein Schluß auf eine freiwillige Duldung eines unzüchtigen und beshalb zum Ausdrucke ber Mikachtung geeigneten Verhaltens gezogen werden. Im entgegengesetzten Falle aber würde doch nimmer der Grundsatz "volenti non fit injuria" Platz greifen; benn auch nach ber weitgebenbsten Auffassung von jenem Sate schließt die Einwilligung des Verletten die Rechtswidrigkeit der Verletzung nur infoweit aus, als bem Berletten die freie Berfügung über das verlette Recht eingeräumt ift, eine Voraussetzung, die hier nicht zutrifft, da sich, angesichts der Strafbestimmungen in &8. 176 Nr. 3. 182 St. G.B.'s, unmöglich die Behauptung aufstellen läßt, daß nach Absicht des Gesetzebers die Geschlechtsehre von Mädchen unter 14 Sahren dem Belieben derselben überlassen sei, auch dem Bater der Kinder bas Recht gegeben ist, gegen beren Willen die Beleidigung zu rügen. Danach fonnte der erste Richter ohne Rechtsirrtum zur Anwendung des &. 185 St. G. B.'s gelangen.